



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1843

XXVII. Der Dechant und ein Domherr reguliren in Gemeinschaft mit den Bürgermeistern der Stadt Havelberg die Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden Pfarrer Stephan Müller und dem anziehenden ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

wischen schalenn. Thom anderen scholen vnd mogen Bürgermeistere, Rathmanne vnd gantze gemeine sick gebuken der Talchwisch este acker gelich deme Capittel, ahn gresingen, Maße vnd woken holthen, befondern die Eycken holte scholen dem Capittel alleine nhw. vnd In tokunfugen tyden togehörich ahne surder Insperlinge bliuen: vnd die Grenitze, Sho wy Commissarien mit den herren des Capittels auer die Talchwisch getagen, schal so bliuen vnd vorschuddet vnd volmalhopeth werden. Auer Iso dar ein fremder in der Talchwisch befunden vnd Eyck holten darinne ahne fulborth des Capittels houwen worde, den mogen des Rades dienere gelich wie des Capittels dienere panden. Tho dem drudden Isth besprochen, beleueth vnd vihgeredet, dath die olde Lehmgroue dem Capittel mit sampt der grundth, dar die leem affgefuhreth, eygen ahne vorhinderinge bliuen schal, Vnd die herren des Capittels, Burgermeistern, Rathmannen vnd gantzen gemeine eine ander Lehmgroue wifen willen vnd scholen, der sick die Bürger der Stadt Havelberge nach orer nottorft gebuken moghen. Vor Isodane gunth vnd fulborth, wo bauen geschreuen, hebben sich Bürgermeister vnd Rathmanne vorgedachte erhoden, mit den herren des Capittels gude Nabers Chop tho holden, ohnn In orenn holtinge, wathern, wischen vnd weyden neynen schaden este hinder to böregen este to fügen to gestaden, Befundern dath nach allen oren vermoghen nicht vorhinderen vnd ohn ock nicht enttiegen schal syn, Sho Jennich muthwillig, die Jegen dieste vordrege vnd bofringige der kerken to handelende befund, dath die herren des Capittels den In geborliche straffe nehmen moghen, dar sye ohn hulplich to syennde gelaueth vnd thogeredeth. Shodan verdracht hebben Dechant, Cantor vnd Oldeste vnd gantze Capittel vor sich vnd ahre nakomelinge, Bürgermeister, Rathmanne vnd gantze gemeyne stets vaste vnd vnuerbroken anghenomen. Hyr by ahn vnd auer syn gewesen Jacob kostorp vnd Achim lange, Burgere vnd gildemeistere der Beckergilde to havelberg, hans kurdis, Achim linthberg, Bürger vnd gildemeistere der Schomakergilde darfuluesth, Clawes Leppin vnd Achim Dalen, Bürgere vnd gildemeistere der wullenweuer gilde, vnd Achim Szengefpecke, der knakenhouwergilde Gildemeyster, von der gemeinen wegen vnd sonst vele ander fromen lüde, die alle nicht noeth tho nohmen syn. Des to meherer vrkunt vnd grotter wissenheit hebben wy Matheus Morink, Doctor Dechant, vnd Engelke Warnstede, Churfürstliche Commissarien, vnd wy Joachim Frefse Dechant, Peter Fryfack, Cantor, Oldeste vnd Capittel, Burgermeistere vnd Rathmanne von orent vnd der gemeine wegen ein Iglische, der Commissarien, des Capittels vnd des Rades, orhe Ingefegell boneden ahn dießen brieff, der dar twee syen, vnd Ider parthien eynn bohendigeth is worden, withlich lathen hangen. Die gegheuen is to havelberg vp dem Dhom, Ihm Jare Dufenth viiffhundert Dar nach Ihm Isouen vnd twingtten, Ahn Mitweken Nach Elifabeth.

Nach des Capittels Copialbuche im K. Geh. Ministerial-Archive Bl. 6.

XXVII. Der Dechant und ein Domherr reguliren in Gemeinschaft mit den Bürgermeistern der Stadt Havelberg die Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden Pfarrer Stephan Müller und dem anziehenden Pfarrer Simon, im Jahre 1529.

Tho wyssenn, das wyr Joachim Frefse Dechant, Buffo vonn Aluensfleue, Thumherren der Kirchenn zu havelberge, aufs beffel des gantzenn Capittels, In bywesennde Wilhelm Mollers vnd hanns Krelenn, Burgermeistere der Stadt havelberge, habenn die Irunghe vnd gebreche zwyschen Ern Steffan Mollers, ythwann Kercherren zu havelberge

eins, vnd Ern Simon, ytzo pharneren dafelbest, anders teyls, von weghenn des Inuentarii oder funtzedell obgemelter pharren betreffende, erwachsen, Nemlich des korns halben zu Toppel vnd Damelake, auch der vynnff mark Jarlickes vff Nicolai bey genanten Radhe zu bekömende, nachfolgender weyse entlich vnd grüntlich entseheyden, das vilgelte Er Simon von denn acht vnd zwentzigh schepell Rogghenn zu Toppell vnd den vynnff marken beim Radhe Nympt XVIII schepell, vnd vom gelde XXX schill. Sollichs soll ehr widder seynem succesfor hinder lassenn. Vom korn zu Damelake kriget ehr nicht, Dyrfft auch widderume nicht vberantwortenn. Actum havelberge, In vigilia Barbarae, anno etc. XXIX.

Nach dem im K. Geh. Ministerial-Archive befindlichen Capittels-Copialbuche Bl. 15.

XXVIII. Havelberger Kirchen-Visitations-Ordnung, vom Jahre 1545.

Nachdem in gehaltener visitation befunden, das das jus patronatus vnd presentandi der pfarhern alhie bei einem Erwürdigen Capittel zu havelbergk von alters vnd bishero gewest, vnd noch, wie sie den auch diessen jtzigigen besitzer der pfarren presentiret vnd juuestiret, so lassen es auch die Visitatores bis auff weittere Verordnung dabei. Vnd sol hinfurder wie bishero ein jeder pfarher sein wohnung jm pfarrhofe haben (vnd den garten daran darzu gebrauchen), welcher nachmals aus dem vorradt des gemeinen kaffens, davon hiervnden gefagt, gebawet vnd in bawung erhalten werden. Vnd nachdem denn dieser pfarher ein ziemliche summa verbawet, sollen jm die vortseher des gemeinen kaffens ein Gulden vier oder funff wieder geben. Desgleichen do auch ein jeder pfarher alhie von alters auffin berge im thumstift ein thumphere oder canonicus vnd capitularis gewest ist vnd sein Corpus prebende auch frei hulzung aus des capittels geholtzen vnd ein Wiese von IX fuder heus vnd anders gehabt haben solle, so sol auch solchs alles, was des ein pfarher von alters gehabt, hinfurder auch haben vnd gebrauchen. Weiter aber zu seiner vnderhaltung vnd besoldung, weil jm durch abfahl der vigilien, fehel- vnd andre messen vnd anderer gottsefterung an den accidentalien, die das Corpus weiten vbertroffen, der merer theil seiner narung ist abgangen, so sollen Im aus dem gemeinen kaffen alhie jerlich sechzig gulden vnd ein Wispel Roggen geben vnd vorreicht nemlich alle quarthal XV fl, vnd VI scheffel roggenn werden. Dogegen sol der pfarher alles, was jm der radt an gelde gegeben vnd ehr funft von den lehen vnd anderem, auch den vierzeitten pfenningk, dem gemeinen kaffen folgen lassen. Was aber die andern Accidentalien anbelangt, lassen es die Visitatores bei dem auff dismal pleiben, so von alters bis auff diese Zeit ist gegeben worden.

Nachdem auch Er Joachim Bettken alhie III lehen hat vnd sich anstadt eins Capellans gebrauchen lasset, so sollen jm auch selbe drei lehen auff sein Leben pleiben. Doch das ehr auch in solchen ampt pleibe bis an sein ende oder das ehr das lenger nicht vorwesen konte; auff den fhal solle jm gleichwol sein notturftig vnderhalt von solchen lehenen verreicht werden. Weil ehr aber das auffheben vnd funft solcher lehen selbs nit ein manen kan, vnd also zu besorgen, das solche bei den leudten stehen pleiben vnd veraltern vnd also von der kirchen gebracht werden mochten, welches den nachmals der kirchen vnd derselbigen kaffen zu vngebührlichen nachtheil vnd abbruch gereichen thette, derwegen vnd solchs zu verhüten verordenen die visitatores, Das die vortseher gemelter dreier lehen einkommen vnd auffheben mit allem vleis sollen, vermuge vnd inhalt der visitationsregistaturen, einmahnen vnd widervmb gangkbar machen vnd alles, was sie also ein manen, gedachtem Ern Bettken ver-